

Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

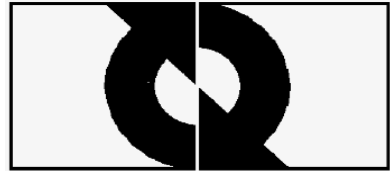
Stellungnahme
des
Wirtschaftsverbandes Kernbrennstoff-Kreislauf und Kerntechnik e.V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes
und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben
(Stand: 19. April 2016)

I. Zu den vorgeschlagenen Änderungen:

Das jüngste Urteil des EuGH vom 15.10.2015 (Rechtssache C-137/14) zur Frage des Gerichtszugangs in Umweltangelegenheiten sowie die Entscheidung des Compliance Committees der Aarhus-Konvention vom 20.12.2013, bestätigt durch den Beschluss V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz zur UN ECE Aarhus-Konvention vom 2. Juli 2014, zwingen zu einer Anpassung des deutschen Rechts und damit zu einer erneuten Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Zudem vertritt auch das Bundesverwaltungsgericht zumindest seit seinem Urteil vom 5.09.2013 (Az. 7 C 21.12) die Auffassung, dass im Rahmen von Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention juristische Personen „prokuratorisch“ zur Sicherung der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts und der Einheit des Unionsrechts ein fremdes Interesse zum eigenen Anliegen machen dürfen. In unionsrechtskonformer Auslegung des § 42 Abs. 2 Hs. 2 VwGO sei daher im Interesse des aus Art. 4 Abs. 3 EUV folgenden Effektivitätsgebots der Begriff des subjektiven Rechts auszudehnen.

Insoweit ist also gegen eine 1:1 Umsetzung der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz nichts zu erinnern.

Zu begrüßen ist, dass der Entwurf dort, wo die EuGH-Rechtsprechung Möglichkeiten belässt, das geltende deutsche Recht beizubehalten, von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll. Das gilt insbesondere für die Beibehaltung des nationalen Systems von Rechtsbehelfen für Individualpersonen sowie für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Entwurfs vorgesehene Ausnahme, wonach das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz nicht auf Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen anzuwenden ist, über deren Annahme durch Gesetz entschieden wurde. Ferner gilt dies beispielsweise auch die Klarstellung in dem neu eingefügten Satz 2 in § 2 Abs. 1 des Entwurfs (Überprüfung nur von möglichen Verstößen gegen *umweltbezogene*



Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

Rechtsvorschriften) oder auch für die Beibehaltung des Kriteriums in § 2 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG, wonach der satzungsgemäße Aufgabenbereich der Vereinigung durch den geltend gemachten Verstoß berührt sein muss.

II. Zu den offenen Fragen:

Zu 1) Ist eine konkretere Ausgestaltung der gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit in Bezug auf Pläne und Programme (z.B. in Bezug auf die erstinstanzliche Zuständigkeit des OVG/VGH sinnvoll?

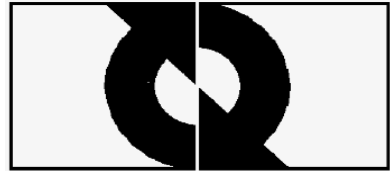
Für die Fälle, in denen über die Annahme von Plänen und Programmen nicht durch Gesetz entschieden wird, erscheint eine konkretere Ausgestaltung sinnvoll, da das Zustandekommen von Plänen und Programmen häufig ein sehr komplexes Verfahren mit verschiedenen Planungsebenen und Entscheidungsträgern ist, in das durch die gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit folgenreich eingegriffen werden kann. Konkretisierende Vorgaben des Gesetzgebers zur Überprüfung wären ein hilfreiches Instrument, die Überprüfung bzw. Korrektur derartig komplexer Verfahren sinnvoll zu steuern.

Zu 2.a) Sollte im UmwRG für das Gericht die Möglichkeit eröffnet werden, ein Verfahren bis zur Heilung materieller Fehler auszusetzen?

Grundsätzlich erscheint die Eröffnung einer Heilungsmöglichkeit sinnvoll. Auch kleinere Fehler könnten ohne Heilungsmöglichkeit zu einer Aufhebung führen. Dies erscheint unverhältnismäßig. Da Ziel der Klage eines Umweltverbandes als Prokurator der Einhaltung der dem Umweltschutz dienenden Regelungen nicht die Verhinderung eines Projekts oder eines Plans oder Programms sein sollte, sondern die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften, ist es auch im Interesse eines klagenden Umweltverbandes, wenn aufgrund der Heilungsmöglichkeit ein materieller Fehler möglichst zügig beseitigt wird, anstatt das z.B. erst eine Genehmigung aufgehoben wird und anschließend ein neuer Antrag gestellt und beschieden werden muss.

Zu 2.b) In welchen Fachgesetzen wären nach unserer Auffassung solche Heilungsvorschriften sinnvoll?

Zu denken wäre beispielsweise an Bundesimmissionsschutzrecht, Baurecht, Wasserrecht, Atomrecht.



Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

Zu 2.c) Wären die bestehenden Regelungen in der VwGO zur Tragung von Prozesskosten (§§ 154 ff.) für diese Fälle ausreichend?

Mit § 155 Abs. 1 VwGO steht eine Vorschrift zur Verfügung, mit deren Hilfe sich angemessen berücksichtigen ließe, dass der Beklagte ohne die Heilungsmöglichkeit obsiegt hätte. Gleichwohl ließe sich auch daran denken, eine spezielle (feste) Kostenregelung für Fälle aufzunehmen, bei denen von der Heilungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

Zu 3.a) Welche Fälle verbleiben für die in den Fällen des § 1 Abs. 3 UmwRG gegenüber der Klage nach dem UmwRG subsidiäre naturschutzrechtliche Verbandsklage (§ 64 i.V.m. § 63 BNatSchG)?

Da es bisher keine feste Definition für den Begriff „Umwelt“ gibt und auch bei dem Begriff der Natur nicht eindeutig definiert ist, ob der Mensch Teil der Natur ist oder nicht, lässt sich bislang Umweltschutz und Naturschutz nicht scharf voneinander trennen, so dass für den Anwendungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes am ehesten Fälle der Landschaftspflege in Betracht zu kommen scheinen, in denen nicht der Umweltschutz, sondern die Pflege und das Bild der Landschaft im Vordergrund stehen (z.B. Renaturierung von Flussläufen, Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft wie beispielsweise durch das Schneiden von Kopfweiden, Erhaltung von Alleen etc.).

Zu 3.b) In welcher Weise sollte zukünftig das Verhältnis der beiden Materien zueinander ausgestaltet werden?

Siehe oben Antwort zu 3.a. Eine andere Ausgestaltung des Verhältnisses beider Materien würde eine eindeutige Trennung von Umweltschutz und Naturschutz voraussetzen.

Berlin, den 17. Mai 2016/Fe